



Amtliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen im Jahr 2020 vom 30.06.2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Daniel Schranz hat zusammen mit dem Ratsmitglied Frau Sonja Bongers per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW.S. 218b, ber. S. 304a), am 29.06.2020 anstelle des Rates der Stadt Oberhausen die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen im Jahr 2020 beschlossen:

§ 1 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 besteht abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 02.06.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis acht Beisitzer(n)/innen.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 muss abweichend von § 5 Abs. 6 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 02.06.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) von mindestens 0,6 Promille, höchstens jedoch von 60 Wahlberechtigten, unterstützt sein.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 können abweichend von § 5 Abs. 9 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 02.06.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden.

§ 3 Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 werden abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 02.06.2020, Nr. 10/2020, S. 81 ff.) alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bestätigung des Oberbürgermeisters Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 30.06.2020 mit dem per Dringlichkeitsentscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW an Stelle des Rates gefassten Beschlusses vom 29.06.2020 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 30.06.2020

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 30.06.2020

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 117

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 9. Juli 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

